

# RS UVS Niederösterreich 2001/03/23 Senat-MI-01-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2001

## Rechtssatz

Die Aussicht auf mögliche Posten ohne nähere Präzisierung insbesondere in terminlicher Hinsicht ist kein wichtiger Grund für einen Aufschub des Strafvollzuges.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)